

Tag der Bekanntmachung: Bis zur Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHW: 21. November 2019

Satzung über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Westküste (Wahlordnung) vom 16. Oktober 2019

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 16. Oktober 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl aller Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats nach § 21 Absatz 3 HSG. Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Es können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen am Verfahren in den beteiligten Gremien bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mitwirken.

§ 3 Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahlen werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats festgelegt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.
- (2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach den Voraussetzungen von § 23 Absatz 5 Satz 3 und 4 HSG verzichtet werden. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft.
- (3) Die Voraussetzungen zur Wahl richten sich nach den Bestimmungen des § 23 Absatz 5 bis 7 HSG.
- (4) Die von der Findungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich dieser im Auswahlverfahren vorzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Beauftragte für Diversität und die oder der Schwerbehindertenbeauftragte sind berechtigt, beratend an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
- (5) Das gesamte von der Findungskommission durchgeführte Auswahlverfahren, insbesondere die Kri-

terien und Ergebnisse, die zur Auswahl der dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt haben, werden dem Senat in nicht öffentlicher Sitzung vor der Wahl vorgestellt. Dabei nimmt die Findungskommission keine Reihung vor. Der Senat kann beschließen, dass sich die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber in einer Sitzung des Senats vor der Wahl persönlich vorstellen.

§ 5 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt nach den Bestimmungen des § 24 Absatz 1 HSG.
- (2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich vor der Wahl auf einer Sitzung des Senats vor.

§ 6 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt nach den Bestimmungen des § 25 Absatz 2 und 3 HSG.
- (2) Die von der Findungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich dieser im Auswahlverfahren vorzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Beauftragte für Diversität und die oder der Schwerbehindertenbeauftragte sind berechtigt, beratend an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
- (3) Das gesamte von der Findungskommission durchgeführte Auswahlverfahren, insbesondere die Kriterien und Ergebnisse, die zur Auswahl der dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt haben, werden dem Senat in nicht öffentlicher Sitzung vor der Wahl vorgestellt. Dabei nimmt die Findungskommission keine Reihung vor. Der Senat kann beschließen, dass sich die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber auf einer Sitzung des Senats vor der Wahl persönlich vorstellen.

§ 7 Einladung zu den Wahlversammlungen

- (1) Der Senat wird innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der jeweiligen Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen.
- (2) Mit der Einladung werden die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekanntgegeben.

§ 8 Durchführung der Wahlversammlungen

- (1) Die Leitung einer Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für das Amt, so leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die erneute Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 8 Absatz 3 mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Dies gilt im Fall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten nur, wenn es mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten gibt. Kommt bei der Wahl zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten und lediglich einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten eine Mehrheit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, ist diese Wahl gescheitert und eine neue Wahlversammlung einzuberufen.
- (2) Ist kein Ergebnis zustande gekommen, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Sofern es im Falle von Absatz 2 wegen Stimmgleichheit unter den Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig zwei Personen gibt, die die meisten Stimmen erhalten haben, ist durch eine vorherige Stichwahl zwischen den Personen mit gleicher Stimmenzahl die Anzahl dieser Personen für den dritten Wahlgang auf zwei zu reduzieren. Ist dieses wegen erneuter Stimmgleichheit nicht möglich, entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (4) Hat auch im dritten Wahlgang nach Absatz 3 niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird die Wahl auf eine neuerliche Wahlversammlung vertagt, die innerhalb eines Monats stattzufinden hat (vierter Wahlgang). Ergibt sich auch dort Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 2. die Anzahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG,
 3. die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 8. den Ort und Tag der Auszählung.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Fachhochschule vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 1. die Anzahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG,
 2. die Anzahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,

6. den Ort und Tag der Auszählung
- (2) Die Leitung der Wahlversammlung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12 Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf gemäß §§ 23 Absatz 8, 24 Absatz 3 bzw. 25 Absatz 5 HSG der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abwahl erfolgt in geheimer Wahl.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat gemäß § 26 für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Die Stellvertretung ergibt sich durch die Geschäftsordnung des Präsidiums in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 13 Unvereinbarkeit von Ämtern

Wird ein Dekanatsmitglied oder ein gewähltes Mitglied des Senats zu einem Mitglied des Präsidiums gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule Westküste vom 11. April 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. 03/2018, S. 44) außer Kraft.

Heide, den 16. Oktober 2019

Prof. Dr.-Ing. Reiner Schütt
Vizepräsident der Fachhochschule Westküste